

Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1. Der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) sowie des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg vom 28.04.1999 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05. April 2000 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg vom 16.12.1992 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1995 folgende Satzung zur Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg in der Fassung ihrer 3. Änderung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Nebenkosten für Wasser-, gemeinschaftlichen Strom- und Gasverbrauch, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Unterkünfte enthalten.
3. Soweit Strom und Gas über einen besonderen Zähler entnommen werden, wird der Verbrauch dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Wohnunterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat und deren Nebeneinrichtungen in Anspruch nimmt.
2. Benutzen mehrere Personen dieselben Räume, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. **Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Räume bzw. der Inanspruchnahme der Nebeneinrichtungen.**
2. Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. Des Folgemonats an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens oder an den mit Kassenvollmacht ausgestatteten Verwalter zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 3a Bekanntmachung

Die Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg vom 16.12.1992 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1995 wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekanntgemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg vom 16.12.1992 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 17.12.1992, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.04.1993 am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 29.04.1993 und in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1995 am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 15.12.1995 in Kraft.

Burg, 05.04.2000

Dienstsiegel

Sterz
Oberbürgermeister

Langner
Vorsitzende des Stadtrates

Anlage zur **Gebührensatzung für Obdachlosennotunterkünfte**

Für die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der Stadtverwaltung Burg. Sie kann analog der Nutzungsdauer täglich bzw. monatlich erhoben werden. Die Kosten für den Verbrauch von Gas und Elektro trägt der jeweilige Nutzer der Unterkunft.